

Hinzuweisen ist schließlich auf die ausdrückliche Regelung in Art. 344a der geplanten Neufassung der niederländischen StPO, nach der eine Verurteilung nicht ausschließlich aufgrund anonymer Aussagen erfolgen kann.

Es ist sehr deutlich geworden: der Fall Kostovski hat einen enormen Einfluß auf die niederländische Rechtspraxis gehabt, betreffend die Rechtstellung der gefährdeten Zeugen bzw. anonymen Zeugen im allgemeinen. Die Reformpläne, die der Zweiten Kammer derzeit vorliegen, sind ein großer Schritt vorwärts, die Gesetzgebung der Praxis anzupassen. In der Zukunft muß mit vielen formellen und materiellen Bedingungen und Erfordernissen gerechnet werden, bevor jemand als bedrohter Zeuge anerkannt wird. Gerade in dieser Hinsicht stehen die Niederlande noch auf einer „Brücke“: Auf der einen Seite gibt es die alte

Rechtspraxis, auf der anderen Seite wurde die Notwendigkeit erkannt, Reformvorstellungen in der niederländischen Strafprozeßordnung gesetzlich zu normieren. In den nächsten Jahren wird die Diskussion über die Rechtsstellung der anonymen Zeugen in den Niederlanden daher weiterhin lebendig bleiben. Offen bleibt, ob und inwieweit durch einen verbesserten Zeugenschutz, die legitimen Verteidigungsrechte des Beschuldigten/ Angeklagten beeinträchtigt werden und ob sich der Zeugenschutz tatsächlich als effektiv erweist. Immerhin sind die Niederlande auf dem Weg, eine offensichtlich rechtsstaatswidrige Praxis durch europäischen Grundrechtsnormen entsprechende Gesetzesreformen zu beseitigen.

Ingrid W.D.M. van de Reynt ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Strafrecht in Freiburg

gesetz enthalten im wesentlichen Strafbestimmungen gegen die Wiedererrichtung von und gegen die Wiederbetätigung für NS-Organisationen. Diese Strafbestimmungen sind größtenteils kaum von praktischer Bedeutung.

Für die gegenwärtige rechtliche Praxis kommt nur die allgemeine Strafbestimmung des § 3g Verbotsgesetz zur Anwendung. Diese lautet: „Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird ... mit Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.“

Nach gesicherter Judikatur österreichischer Höchstgerichte stellt nicht nur das ausdrückliche Gutheißen, sondern auch eine Verherrlichung nationalsozialistischer Einrichtungen, aber auch nationalsozialistischer Ziele, wie sie durch eine unsachlich einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung zum Ausdruck gebracht wird, insbesondere in Druckwerken, objektiv eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinne dar.

Weiter wird in der Judikatur ausgeführt, daß Tatbild im Sinne des § 3g Verbotsgesetz auch die tendenziöse Leugnung der Tatsache ist, daß in deutschen Konzentrationslagern Millionen Menschen, insbesondere Juden, im Sinne eines Völkermordes planmäßig vernichtet wurden. Schon die propagandistisch eindeutige Verharmlosung menschenrechtswidriger nationalsozialistischer Maßnahmen entspricht der objektiven Betätigung im nationalsozialistischen Sinne gem. § 3g Verbotsgesetz. Dennoch hat es gerade im Laufe der letzten Jahre massive und berechtigte Kritik auch am Versagen dieser Rechtsordnung gegeben. In den Jahren 1984 bis 1990 gab es 1.521 Anzeigen nach dem Verbotsgesetz, aber nur 21 rechtskräftige Verurteilungen. Die eindeutigen und mit hohen Strafdrohungen versehenen Rechtsnormen auf der einen Seite und das provokant schamlose Treiben nazistischer Extremisten auf der anderen Seite führte zu einem Spannungsverhältnis, das den Ruf nach dem Gesetzgeber erschallen ließ. Diese berechtigte Kritik führte zu

einem von der Gesellschaft allgemein tolerierten, von der Medienszene und der Fachpresse artikulierten Bedürfnis nach Reform der bestehenden Vorschriften.

Unter der Patronanz der Gesellschaft für politische Aufklärung, fand am 15.5.1990 in Wien eine Tagung zum Thema „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung“ statt. Bei dieser Tagung wurden konkrete legislative Vorschläge erstattet:

1. Die bisherigen Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes sind vollinhaltlich und unverändert aufrecht zu erhalten.

2. Die Strafbestimmung über Verhetzung soll novelliert werden und in ihrer novellierten Form lauten:

„Wer öffentlich eine der in Absatz 1 bezeichneten Gruppen unter Umständen herabwürdigt, beschimpft, verspottet oder verächtlich zu machen sucht, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit ... zu bestrafen.“

Zu bemerken ist, daß es sich bei diesem Vorschlag um die Schaffung einer effizienten Strafbestimmung gegen den allgegenwärtigen Alltagsfaschismus in Österreich handelt. Bei dieser Strafbestimmung geht es nicht um die Wiedererrichtung oder Glorifizierung von NS-Organisationen, sondern um menschenrechtswidriges Verhalten, das als Basis des NS-Unrechtssystems unbestritten ist. Es geht hier also nicht um die Verhinderung der Wiederbelebung alten Unrechts, sondern um die Eindämmung neuen und gerade im Zeitpunkt des Fremdenhasses aktuellen Unrechts. Es muß als unbestritten gelten, daß Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhaß, Ablehnung der „Andersartigkeit“ gesellschaftliche Phänomene sind, die den Nährboden für die Wiederbelebung alten bzw. das Entstehen neuen NS-Gedankengutes darstellen.

In den letzten Jahren haben sich viele dem rechten Rand zuzuordnende Organisationen oder neonazistisch agierende Gruppen eines Instrumentariums bedient, das sich vorwiegend mit der Leugnung von NS-Verbrechen beschäftigte.

ÖSTERREICH

Nur Lippenbekenntnisse?

Die Republik Österreich hat sich durch die Änderung des Verbotsgesetzes zur Bestrafung und Pönalisierung von Wiederbetätigung im Sinne des Nationalsozialismus bekannt. Doch die Reform bleibt fragwürdig.

Heinrich Keller

Im wachen und kritischen Teil der österreichischen Bevölkerung ist es unbestritten, daß die Frage nationalsozialistischer Wiederbetätigung in erster Linie ein eminent politisches und nicht ein rechtliches, ja strafrechtliches Problem ist. Auch beinahe 50 Jahre nach dem Ende des NS-Regimes sollte die politische Aufklärung, die ständige Auseinandersetzung mit diesem Thema, ein grundsätzliches gesellschaftspolitisches An-

liegen für eine selbstbewußte Republik Österreich sein.

Die österreichische Bundesverfassung, und zwar das Bundesverfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot des Nationalsozialismus, das sogenannte „Verbotsgesetz“, ist als Grundpfeiler der antifaschistischen Grundrechtsordnung Österreichs unverzichtbar. Die verfassungsrechtlich und völkerrechtlich relevanten Normen der §§ 3a bis 3f Verbotsgesetz

Eine besonders provokante Form dieser Leugnung von NS-Verbrechen stellen die unzähligen Erklärungen, Thesen und Veröffentlichungen zur „Auschwitz-Lüge“ dar.

Nach der zitierten Judikatur österreichischer Gerichte ist das Leugnen von NS-Verbrechen eine Form der Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes. Ergänzend sei jedoch bemerkt, daß aus der Sicht der subjektiven Tatseite des Täters neben dieser Äußerung die Absicht gegeben und nachgewiesen sein muß, daß die Äußerung deshalb erfolgt, um sich im nationalsozialistischen Sinne wiederzubetätigen. Diese Schranke der „subjektiven Tatseite“ hat aber sowohl in der Vergangenheit und zunehmend in der jüngeren Gegenwart dazu geführt, daß derartige nationalsozialistische Erklärungen, Äußerungen und Veröffentlichungen sanktionslos blieben.

Es wurde daher bei dieser Tagung auch die Schaffung einer neuen Strafbestimmung im österreichischen Strafgesetzbuch vorgeschlagen, mit folgendem Inhalt: „Wer öffentlich das verbrecherische System des Nationalsozialismus, insbesondere aber die Verbrechen des Nationalsozialismus leugnet, verharmlost oder zu rechtfertigen sucht – dies gilt insbesondere für das Leugnen der Tatsache, daß in deutschen Konzentrationslagern Millionen Menschen, insbesondere Juden, im Sinne eines Völkermordes planmäßig vernichtet wurden – ist, sofern die Tat nicht nach einem anderen Strafgesetz strenger zu bestrafen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

In öffentlichen Erklärungen wurden die hier skizzierten Anliegen dieser Reform von allen politischen Gruppierungen in Österreich anerkannt. Dennoch verlief die Reformdiskussion und auch die parlamentarische Beratung und Bearbeitung der vorhandenen Initiativanträge so, daß – typisch österreichisch – ein konsensuales Bekenntnis zu den Anliegen der Reform abgegeben wurde, um im Anschluß daran einen Kompromiß zu erzielen, der nicht mehr und

nicht weniger bedeutet als die Beibehaltung der bisherigen Situation.

Es wurde damit ein legislatischer Weg gewählt, der grob gesprochen an der gegenwärtigen Situation nichts ändert, aber so tut, als würde er etwas ändern. Anders ausgedrückt, die im Parlament vertretenen politischen Parteien werden in Zukunft so tun, als hätten sie die richtige legislative Entscheidung getroffen und für die Fehler bei der Rechtsumsetzung treffe sie keine wie immer geartete Verantwortung.

Konkret ist das Ergebnis dieser Diskussion eine Änderung der Bestimmungen des Verbotsgesetzes.

1. Mit der unsachlichen und unrichtigen Bemerkung, die hohen Strafdrohungen des Verbotsgesetzes würden zu seiner Nichtanwendung oder Kaumanwendung führen, wurden sämtliche Strafsätze des Verbotsgesetzes herabgesetzt.

2. Zudem wurde ein neuer Paragraph 3h Verbotsgesetz mit folgendem Wortlaut geschaffen:

„Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.“

Mit der Schaffung dieser Norm ist nichts anderes geschehen, als die bisherige Rechtsordnung um die gesicherte Judikatur zu ihr zu ergänzen. Das bedeutet, die gegenwärtige Rechtsordnung inhaltlich nicht zu verändern.

Es ist demnach weder dem Anliegen auf Beibehaltung der verfassungs- und völkerrechtlich abgesicherten Strafbestimmungen gegen die Wiederbetätigung entsprochen worden, noch wurde das StGB um einen allgemeinen Tatbestand der Beleidigung der Opfer des Holocaust ergänzt, noch der Tatbestand der Verhetzung um die heutigen, insbesondere gegen Ausländer gerichteten Formen von Faschismus erweitert.

ENGLAND

Private Gefängnisse

Im April 1992 wurde das erste private Gefängnis in England, eine Untersuchungshaftanstalt, gegen den heftigen Widerstand der Gewerkschaft der Gefängnisbeamten, anderer Organisationen und Wissenschaftler eröffnet. Dessen ungeachtet sind nach US-amerikanischem Vorbild weitere private Gefängnisse geplant.

Vivien Stern

Seit dem Strafvollzugsgesetz von 1877 wurden alle englischen Gefängnisse staatlich verwaltet. Am 6.11.1991 wurde dieser Grundsatz aufgegeben. An diesem Tag wurde der Vertrag über das erste, von privater Hand geführte Gefängnis unterzeichnet. Es handelt sich um das Untersuchungsgefängnis „The Wolds“ im Humberside in Nordengland, ein Gefängnis mit geringer Sicherheitsstufe (Low-Security). Der Zuschlag in Höhe von 4 Millionen Pfund wurde einem internationalen, auf dem Gebiet privater Sicherheitssysteme tätigen Unternehmen erteilt. Im April 1992 werden die Mitarbeiter des Unternehmens in Anzügen und Blazern anstatt der militärischen Uniform von staatlichen Gefängnisbeamten die Tore für die ersten 320 Gefangenen öffnen.

Die Entwicklungsstufen, die zu dieser Rückwärtsentwicklung der Strafvollzugspolitik führten, können leicht nachgezeichnet werden. 1987 veröffentlichte das rechtsgerichtete Adam Smith Institute einen Bericht mit dem Titel „The Prison Cell“ über die Erfahrungen mit privaten Gefängnissen in den USA. Der Bericht endete mit der Schlußfolgerung, daß die Erfahrungen in den USA sich als erfolgreich genug gezeigt hätten, daß nunmehr auch in England die Privatisierung von Gefängnissen in größerem Umfang versucht werden sollte.

Ebenfalls im Jahre 1987 besichtigte das House of Commons Home Affairs Committee, eine aus mehreren Parteien zusammenge-

setzte Gruppe von Parlamentariern, die Vereinigten Staaten. Nach ihrer Rückkehr schrieben die Mitglieder der konservativen Partei des Komitees einen Bericht, in dem für ein Experiment mit privaten Untersuchungsgefängnissen votiert wurde. Der Vorsitzende des Komitees, Sir Edward Gardner, war ebenfalls Mitglied des Parlaments. Er wurde bei den Parlamentswahlen 1987 nicht wiedergewählt. Im Jahre 1988 wurde eine private Firma, „Contract Prisons PLC“ gegründet. Der Besitzer war Sir Edward Gardner.

Der nächste Schritt in der Entwicklung zu privaten Gefängnissen war eine Reise des Ministers für das Gefängniswesen, Lord Caithness, in die USA. Lord Caithness, der nach den Wahlen 1987 ernannt worden war, ging zusammen mit drei offiziellen Begleitern des Home Office in die USA, um private Gefängnisse zu besichtigen. Die Corrections Corporation of America flog ihn im privaten Flugzeug des Unternehmens nach Panama-City, um ihm das vom Unternehmen dort betriebene Gefängnis zu zeigen. Darauf folgte im Jahre 1988 ein sogenanntes green paper der Regierung über „Private Involvement in the Remand Sector“. Der Vorschlag ging dahin, in begrenztem Umfang Experimente mit privaten Gefängnissen auf dem Sektor der Untersuchungshaft durchzuführen. Diese Empfehlung wurde in einigen Vorschriften des 1990 vorgelegten Gesetzentwurfs aufgegriffen, die eine Privatisierung von neu einzurichtenden Un-